



Finanzdirektion
Personalamt

Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch
www.be.ch/personal

Merkblatt vom 1. Januar 2020

Orientierung über die Unfallversicherung für das Personal des Kantons Bern

1. Die Unfallversicherung nach UVG

Am 01.01.1984 ist das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) in Kraft getreten. Obligatorisch versichert sind nach diesem Gesetz die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich Heimarbeitende, Lernende, Praktikumpersonal, Volontäre sowie in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätige Personen

2. Die Unfallversicherung für Lehrpersonen, Kantonspersonal und die Angestellten der Hochschulen

Das Kantonspersonal, die Hochschulangestellten und die Lehrpersonen der Berner Volksschule sind bei der Visana Services AG im Rahmen des Obligatoriums unfallversichert. Davon ausgenommen sind die Angestellten der Institutionen, die auf Grund der gesetzlichen Regelungen über die SUVA unfallversichert werden müssen. Für sämtliches Personal besteht ergänzend zur obligatorischen Unfallversicherung ein zusätzlicher Versicherungsschutz (vgl. Ziff. 3):

- im Bereich Tod und Invalidität
- bei Zahnschäden

Diese Zusatzversicherung wurde ebenfalls bei der Visana Services AG abgeschlossen.

2.1 Versicherte Personen

Versichert ist das gesamte Personal der Berner Kantonsverwaltung:

- Behördenmitglieder, Kantonspersonal
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen, Assistentinnen und Assistenten
- Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, kantonalen Schulheimen für Kinder innerhalb der Schulpflicht, kantonalen Mittelschulen
- Lehrpersonen an diversen, kantonalen oder durch den Kanton subventionierten Berufsfachschulen und höheren Fachschulen (bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Anstellungsbehörde)
- aus Drittkrediten finanziertes Personal (nicht jedoch auf Auftragsbasis Arbeitende)
- Lernende, Praktikumpersonal

- Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter
- Reinigungspersonal
- Aushilfen und nebenamtlich beschäftigte Personen

2.2 Berufs- und/oder Nichtberufsunfallversicherung

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufs- und Nichtberufsunfällen gewährt. Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt. Teilzeitbeschäftigte, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber weniger als 8 Stunden oder weniger als 19,05 % beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Jedoch gelten für sie auch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle. Die Visana Services AG legt fest, dass 8 wöchentliche Arbeitsstunden auf Grund der besonderen Umstände für alle Lehrpersonen einem Pensum von 4 Wochenlektionen entsprechen.

2.3 Beginn, Ende und Ruhen der Versicherung

Die Versicherung beginnt am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die Versicherten sich auf den Weg zur Arbeit begeben. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Antritt einer neuen Stelle vorangeht, spätestens aber 31 Tage nachdem der Anspruch auf mindestens das halbe Gehalt aufhört (gesetzliche Nachdeckung). Für die einzelnen Versicherten besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Versicherungsdeckung durch Abschliessen einer Abredeversicherung um bis zu 6 Monate zu verlängern (vgl. Ziff. 5). Die Versicherung ruht, solange die Versicherten der Militärversicherung oder einer ausländischen, obligatorischen Unfallversicherung unterstehen.

2.4 Versicherter Verdienst

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt grundsätzlich der für die AHV massgebende Lohn (inkl. Sozialzulagen) von aktuell höchstens CHF 148'200.-- pro Jahr bzw. CHF 406.-- pro Tag.

2.5 Versicherungsleistungen

2.5.1 Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

- ambulante Heilbehandlungen (durch Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt usw.)
- Arzneimittel und Analysen
- Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen oder privaten Spitals; den gesetzlichen Verpflegungskostenabzug übernimmt in der Regel der Kanton
- ärztlich verordnete Nach- und Badekuren
- Mittel und Gegenstände, die der Heilung dienen (z.B. Stöcke, Halskragen etc.)
- Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen)
- Notwendige Heilbehandlung im Ausland: Es wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären
- Reise-, Transport-, Bergungs- und Rettungskosten bei medizinischer Notwendigkeit (im Ausland sind sie betraglich begrenzt auf 20 % des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes [Ziff. 2.4.]

- Leichentransport- und Bestattungskosten (Bestattungskosten betraglich begrenzt auf das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes [Ziff. 2.4.]
- weitere Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

2.5.2 Geldleistungen

- **Taggeld** ab dem dritten Tag nach dem Unfalltag bis 80 % des versicherten Verdienstes bei Arbeitsunfähigkeit. Dieses Taggeld wird solange vom Kanton vereinnahmt, als dieser das Gehalt bei Dienstabwesenheit wegen Unfall ausrichtet. Taggelder gehören nach den AHV/IV/EO/AVIG-Erlassen nicht zum Erwerbseinkommen und damit nicht zum massgebenden Gehalt. Gemäss Art. 56.4, PV, stellen dem Kanton ausbezahlte Unfalltaggelder nicht massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung dar. Der darauf zu viel berechnete AHV/IV/EO/ALV/UV-Beitrag wird nicht zurückerstattet.
- **Invalidenrente** bis 80 % des versicherten Verdienstes resp. bis 90 %, wenn die versicherte Person Anspruch auf eine AHV/IV-Rente hat.
- **Integritätsentschädigung**, wenn die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet. Sie wird in Form einer Kapitalleistung bis max. zur Höhe des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ausgerichtet.
- **Hilflosenentschädigung**, wenn die versicherte Person wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe von Dritten angewiesen ist oder persönlich überwacht werden muss. Der Monatsbetrag entspricht mindestens dem zweifachen und höchstens dem sechsfachen des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes.
- **Hinterlassenenrente**, insgesamt bis 70 % des versicherten Gehaltes (bei gleichzeitigem Anspruch auf AHV/IV-Renten bis 90 %), wobei die einzelnen Hinterlassenen erhalten:

Witwe und Witwer	40 %
geschiedene Ehegattin	
geschiedener Ehegatte	20 % (höchstens jedoch geschuldeter Unterhaltsbeitrag)
Halbwaisen	15 %
Vollwaise	25 %

Die Renten an Hinterbliebene sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden (vgl. Art. 28 – 33, UVG).

2.6 Kürzen und Verweigern von Versicherungsleistungen

Insbesondere bei schuldhaftem Herbeiführen des Unfalls oder bei aussergewöhnlichen Gefahren oder Wagnissen sieht das Gesetz vor, dass Versicherungsleistungen gekürzt, oder ganz verweigert werden.

3. Zusätzliche Leistungen / Zusatzversicherung

Für die von der UVG-Versicherung nicht durch Taggelder gedeckten Gehaltsanteile bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ist grundsätzlich kein Zusatz nötig. Das Gehalt wird unabhängig vom UVG nach kantonalen Erlassen ausgerichtet.

Zusätzlich zu den UVG-Leistungen hat der Kanton das Personal der Kantonsverwaltung, die Hochschulangestellten und die Lehrpersonen an kantonalen und öffentlichen Schulen bei der Visana Services AG für folgende Kapitalleistungen versichert:

- im Todesfall $\frac{1}{2}$ Jahresgehalt, mindestens CHF 40'000.—
- im Invaliditätsfall 1 Jahresgehalt, mindestens CHF 80'000.— (mit Progression bis 225 %)

Pro Person wird maximal die Gesamt-Jahreslohnsumme von CHF 300'000.— berücksichtigt.

Mitversichert sind auch Zahnbruchschäden, welche im Zusammenhang mit einem einmaligen, konkreten und nachweisbaren Ereignis eingetreten und nicht durch das UVG gedeckt sind (gemeint sind ausschliesslich Kauschäden nach Biss auf harten Gegenstand). Die Anmeldung des Falles muss innert 6 Monaten nach dem Ereignis erfolgen. Die Leistungsdauer für Zahnbruchschäden besteht während 5 Jahren ab Ereignisdatum. Zahnbruchschäden, welche im Zusammenhang mit einem Krankheits- oder Vorzustand auftreten, sind nicht versichert.

4. Prämien

Über den durch das Personal zu tragenden Prämienanteil für die Nichtberufsunfall- und die Zusatzversicherung orientiert das Merkblatt „UVG-Arbeitnehmerbeitrag“.

5. Abredeversicherung

Bei Austritt oder unbezahltem Urlaub ist das Personal der Kantonsverwaltung, das vorher gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert war, noch während einem Monat versichert. Durch eine Abredeversicherung kann gegen eine im Voraus bezahlte Prämie von CHF 45.— pro Monat der obligatorische Teil des Versicherungsschutzes um bis zu 6 Monate ausgedehnt werden. Sowohl die Visana- als auch die SUVA-Versicherten haben die Möglichkeit, die Abredeversicherung unter den folgenden Links online abzuschliessen:

[Visana-Abredeversicherung](#)

[Suva-Abredeversicherung](#)

Fragen zum Ausfüllen des Online-Formulars werden vom zuständigen Personaldienst beantwortet. Der Personaldienst teilt auch die zum Abschluss der Abredeversicherung benötigte Policen-Nr. mit. Die Unfall-Zusatzversicherung gemäss Ziffer 3 verlängert sich nicht über die einmonatige Nachdeckung hinaus.

6. Unfallmeldung

Unfälle sind unverzüglich zu melden. Unfallmeldungen sind erhältlich:

- für das SUVA-versicherte Personal bei der durch die Institution bezeichneten Ausgabestelle
- für das übrige Personal wird die elektronische Unfallmeldung unter folgendem Link ausgefüllt:
[Kanton Bern - BBTClaims+ Sunet Ereignisse - BBTClaims+HR](#)

7. Auskünfte

Personalamt des Kantons Bern, Münstergasse 45, 3011 Bern, Tel: +41 31 633 52 88 sowie
Tel: +41 31 636 80 84, E-Mail: personenversicherungen.pgm@be.ch
Visana Services AG, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern 15, Tel: +41 31 357 91 11